

**Generalsanierung MedCampus III Bau A+B:  
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Antrag auf  
Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung für Bauauftrag als  
unbegründet ab**

Nach der Bundesverfassung erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Nachprüfungsanträge betreffend Entscheidungen der Auftraggeber in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens, die in den Vollzugsbereich des Landes Oberösterreich fallen.

In diesem Zusammenhang wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Nachprüfungsantrag für die Zuschlagsentscheidung betreffend den Bauauftrag für das Bauvorhaben der Kepler Universitätsklinikum GmbH „Generalsanierung KUK MC 3 Bau A+B - Baumeisterarbeiten“ an die Bestbieterin eingebracht. Die Antragstellerin beehrte darin die Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung im Wesentlichen mit dem Argument, es liege ein „Unterangebot“ der Bestbieterin im Verhältnis zu den Angeboten der übrigen Bieter vor. Das Angebot mit einem Gesamtpreis von rund € 6,5 Mio. weiche bereits im Verhältnis zum Gesamtpreis des Angebotes der zweitgereihten Antragstellerin um € 2,3 Mio. ab. Die Preisgestaltung der Bestbieterin sei betriebswirtschaftlich insgesamt nicht nachvollziehbar, weshalb von einem Missverhältnis von Preis und Leistung auszugehen sei und das Angebot auszuscheiden wäre.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der durchgeführten mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Bauwesen, in der alle Verfahrensparteien die Möglichkeit hatten, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, kam das Landesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass der Nachprüfungsantrag als unbegründet abzuweisen war.

Das Landesverwaltungsgericht hielt dabei fest, dass die Auftraggeberin – aufgrund des ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreises des Angebotes der Bestbieterin – wie gesetzlich verlangt eine vertiefte Angebotsprüfung unter Zuhilfenahme eines unabhängigen Prüfers zur Beurteilung der Angemessenheit der Preise vorgenommen hat. Aufgrund der schlüssigen Feststellungen des vom

Landesverwaltungsgericht beigezogenen Sachverständigen ist die Preisgestaltung insgesamt auf der Ebene des Gesamtpreises und der Leistungsgruppen betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar.

Im Ergebnis waren zwar Unklarheiten bei der Angemessenheitsprüfung der Preise festzustellen, die jedoch nicht ausreichen, um zur Nichtigkeitserklärung der Zuschlagsentscheidung zu führen, zumal sie für den Ausgang des Vergabeverfahrens nicht von wesentlichem Einfluss sind, weil es nicht zu einer anderen Bieterreihung kommen würde. Selbst für den Fall, dass den betroffenen Positionen anstelle des angebotenen Preises die Preise des teuersten Angebotes zugrunde gelegt würden, würde das Angebot der bestgereihten Zuschlagsempfängerin immer noch das erstgereichte Angebot bleiben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen [LVwG-840142/39](#) und [LVwG-840144/19](#) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)